



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 14. Juni 2012
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Deutsche Rohstoff AG, Heidelberg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 120612011819
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Deutsche Rohstoff AG

Heidelberg

ISIN DE000A0XYG76

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am
25. Juli 2012, um 10:00 Uhr,
in der Stadthalle Heidelberg, Neckarstaden 24, 69117 Heidelberg, stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts der Deutsche Rohstoff AG, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 sowie des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2011**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von EUR 6.456.308,96 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.
5. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Zweigniederlassung Mannheim, Theodor-Heuss-Anlage 2, 68165 Mannheim, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu bestellen.



6. **Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats, d.h. Herrn Martin Billhardt, Prof. Dr. Gregor Borg und Herrn Wolfgang Seybold, endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Martin Billhardt, Volljurist, Vorstandsvorsitzender der PNE WIND AG, Cuxhaven,

Herrn Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Geologe Gregor Borg, ordentlicher Universitätsprofessor für Petrologie und Lagerstättenforschung, Halle, sowie

Herrn Wolfgang Seybold, Bankfachwirt, Geschäftsführer AXINO Investment GmbH, Esslingen am Neckar,

bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern von Vertretern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. **Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2010/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012/I unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und die damit verbundene Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. Das Genehmigte Kapital 2010/I in § 3 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird, soweit noch nicht ausgenutzt, aufgehoben.
- b. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich 24. Juli 2017 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.661.073,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 2.661.073 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien (Genehmigtes Kapital 2012/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

–für Spitzenbeträge;

–bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und/oder Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände;

–wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; hierauf anzurechnen ist der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 25. Juli 2012 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Bezugs- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschrei-

bungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) beziehen, die seit dem 25. Juli 2012 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung(en) und ihrer Durchführung aus dem Genehmigten Kapital 2012/I festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2012/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2012/I anzupassen.

c. § 3 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird insgesamt abgeändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich 24. Juli 2017 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.661.073,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 2.661.073 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien (Genehmigtes Kapital 2012/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

–für Spitzenbeträge;

–bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und/oder Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände;

–wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; hierauf anzurechnen ist der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 25. Juli 2012 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Bezugs- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) beziehen, die seit dem 25. Juli 2012 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung(en) und ihrer Durchführung aus dem Genehmigten Kapital 2012/I festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2012/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2012/I anzupassen.“



- d. Die vorstehende Beschlussfassung unter den Buchstaben a. bis c. bildet einen einheitlichen Beschluss.
8. **Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie des Bedingten Kapitals 2010/I gemäß Punkt 7 der Tagesordnung, Ziffer 1, der Hauptversammlung vom 19. April 2010; Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2012/I und die damit verbundene Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung vom 19. April 2010 hat den Vorstand zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 ermächtigt und in § 3 Abs. 3 der Satzung das Bedingte Kapital 2010/I geschaffen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. Die dem Vorstand von der Hauptversammlung vom 19. April 2010 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 wird aufgehoben.
- b. Das Bedingte Kapital 2010/I wird aufgehoben.
- c. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich 24. Juli 2017 einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachfolgend zusammen „Schuldverschreibungen“ genannt) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte für auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können in EURO oder – im entsprechenden Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können zur Befriedigung eines Konzernfinanzierungsinteresses auch durch ein unter der Leitung der Gesellschaft stehendes Konzernunternehmen ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte für auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Anleiheemissionen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsschein(e) beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsanleihebedingungen auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Optionsanleihebedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Optionsschuldverschreibung nicht überschreiten. Das Umtauschverhältnis kann auf ein Optionsverhältnis in voller Zahl gerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien entfällt, darf den Nennbetrag bzw. den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das unentziehbare Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft. Das Wandlungsverhältnis kann auf eine volle Zahl gerundet wer-



den; ferner kann gegebenenfalls eine bare Zuzahlung festgesetzt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden Stückaktien darf den Nennbetrag bzw. den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

–für Spitzenbeträge;

–soweit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder der Erfüllung ihrer Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustehen würde;

–soweit Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000,00 gegen Barzahlung ausgegeben werden, sofern der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- bzw. Optionsrecht oder einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht auf Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese 10 %-Grenze werden diejenigen Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und seit dem 25. Juli 2012 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden; ferner sind auf diese 10 %-Grenze auch diejenigen Aktien anzurechnen, die seit dem 25. Juli 2012 aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft wird in EURO festgelegt und muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- bzw. Optionspreis – entweder mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand über die Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechts-handels, betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) begibt bzw. Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder nach Erfüllung der



Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder bei der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht oder durch Herabsetzung der Zuzahlung bewirkt werden. Statt einer Barzahlung oder einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Wandlungs- bzw. Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungs- bzw. Optionspreis angepasst werden. Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplits oder Sonderdividenden bzw. sonstigen Maßnahmen oder Ereignissen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, Anpassungen des Wandlungs- bzw. Optionsrechts vorsehen. Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs- bzw. Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

In keinem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien entfällt, den Nennbetrag bzw. den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung übersteigen.

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 20 Börsenhandelstagen vor oder nach Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können ferner eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Inhabern bzw. Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren.

In den Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflichten zu beziehenden Stückaktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel ist und/oder der Wandlungs- bzw. Optionspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie im vorgenannten Rahmen den Wandlungs- bzw. Optionspreis zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmens der Gesellschaft festzulegen.

- d. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu insgesamt EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 2.000.000 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten bzw. von Optionsrechten bzw. Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 25. Juli 2012 unter Punkt 8 der Tagesordnung lit. c) beschlossenen Ermächtigung bis zum 24. Juli 2017 von der Gesellschaft oder einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Stückaktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden



Wandlungs- bzw. Optionspreisen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen und/oder der Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht erfüllen und soweit nicht nach den Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung entsprechend anzupassen.

- e. § 3 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu insgesamt EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 2.000.000 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten bzw. von Optionsrechten bzw. Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 25. Juli 2012 unter Punkt 8 der Tagesordnung lit. c) beschlossenen Ermächtigung bis zum 24. Juli 2017 von der Gesellschaft oder einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Stückaktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreisen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht erfüllen und soweit nicht nach den Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung entsprechend anzupassen.“

- f. Die vorstehende Beschlussfassung unter den Buchstaben a. bis e. bildet einen einheitlichen Beschluss.

9. Beschlussfassung über die Änderung des satzungsmäßigen Hauptversammlungsortes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

„Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.“

10. Beschlussfassung über die redaktionelle Anpassung des § 9 der Satzung



§ 9 der Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Der elektronische Bundesanzeiger wird aufgrund des am 01. April 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung (BGBl. 2011 I 3044) nunmehr nicht mehr als elektronischer Bundesanzeiger, sondern nur noch als „Bundesanzeiger“ bezeichnet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, in § 9 der Satzung vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ zu streichen. § 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.“

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts in Tagesordnungspunkt 7

Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2010/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012/I unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und die damit verbundene Satzungsänderung) und zur Neufassung von § 3 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft

Zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 25. Juli 2012 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das bisherige Genehmigte Kapital 2010/I aufzuheben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2012/I zu ersetzen und § 3 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft insgesamt neu zu fassen.

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen schriftlichen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 24/III, 69117 Heidelberg zur Einsicht der Aktionäre ausliegt, auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt wird und auch in der Hauptversammlung ausliegen wird.

1. Gegenwärtiges Genehmigtes Kapital 2010/I und Anlass für die Änderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 25. Juli 2012 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2010/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012/I vor.

Die Satzung in ihrer derzeit geltenden Fassung sieht in § 3 Abs. 2 das Genehmigte Kapital 2010/I vor, welches – nach den bis zum 07. März 2012 in das Handelsregister eingetragenen Ausnutzungen – den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis einschließlich 18. April 2015 in Höhe von nun noch EUR 385.357,00 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Um der Gesellschaft kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um sowohl Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung einer entsprechenden neuen Ermächtigung im gesetzlich höchstmöglichen Umfang und auf die längste gesetzlich zulässige Frist ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen.

2. Neues Genehmigtes Kapital 2012/I und die damit verbundenen Vorteile für die Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 25. Juli 2012 die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012/I sowie die Neufassung von § 3 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft vor. Das Genehmigte Kapital 2012/I ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.661.073,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 2.661.073 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien. Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne



von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (dazu unten Ziff. 3). Die Ermächtigung soll bis einschließlich 24. Juli 2017 erteilt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2012/I soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse der Gesellschaft reagieren zu können. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand sieht es daher als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des Genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen.

3. **Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2012/I ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und/oder Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Deutsche Rohstoff AG steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, Rohstofflagerstätten oder sonstige Vermögensgegenstände zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, eines Unternehmensteils, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder den Erwerb einer Rohstofflagerstätte oder sonstiger Vermögensgegenstände über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, Rohstofflagerstätten oder sonstige Vermögensgegenstände erwerben zu können, muss die Deutsche Rohstoff AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Deutsche Rohstoff AG die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital 2012/I zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände gegen Ausgabe neuer Aktien an der Deutsche Rohstoff AG Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb oder der Erwerb von Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien an der Deutsche Rohstoff AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

Zudem soll das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital 2012/I ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal



bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der vorhandenen Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Falls der Vorstand von der vorgenannten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, soll der Vorstand im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2012/I auch ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital 2012/I ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und für angemessen. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss von Spitzenbeträgen vom Bezugsrecht der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

4. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012/I

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012/I berichten.

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. 186 Abs. 4 Satz 2 einen schriftlichen Bericht über den Grund für die zu Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 24/III, 69117 Heidelberg zur Einsicht der Aktionäre aus, wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt und wird auch in der Hauptversammlung ausliegen. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Zu Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 25. Juli 2012 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachfolgend zusammen „Schuldverschreibungen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000,00, die Schaffung eines entsprechenden Bedingten Kapitals 2012/I in Höhe von insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 sowie die Neufassung von § 3 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft vor.

1. Ausgabe von Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Vorteile für die Gesellschaft

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit bieten, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen und hierdurch die Voraussetzungen für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft sicherzustellen. Aus Sicht des Vorstands besteht ein Interesse der Gesellschaft daran, dass ihr auch diese Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Emission von Schuldverschreibungen ermöglicht die flexible und zeitnahe Finanzierung der Aktivitäten der Gesellschaft zu attraktiven Konditionen bei entsprechend günstigen Kapitalmarktbedingungen. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute und ermöglichen ihr so die Nutzung günstiger Finanzierungsmöglichkeiten. Die ferner vorgesehene



Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten auch Wandlungs- bzw. Optionspflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder zum Zwecke der Befriedigung eines Konzernfinanzierungsinteresses auch durch ein unter ihrer Leitung stehendes Konzernunternehmen auszugeben.

2. **Ausschluss des Bezugsrechts**

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, können sie auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen sicherzustellen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme und des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und für angemessen. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Ausschluss von Spitzenbeträgen vom Bezugsrecht der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Zudem soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen können, soweit dies erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder der Erfüllung ihrer Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustehen würde. Dies hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss bei der Gesellschaft ermöglicht wird. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen als im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre für gerechtfertigt.

Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000,00 gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zins, Wandlungs- bzw. Optionspreis und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Kapitalmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über seine Ausübung die erforderliche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können. Für diesen Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Dabei werden Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und seit dem 25. Juli 2012 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, auf die vorgenannte 10 %-Grenze angerechnet und vermindern diese entsprechend. Ferner sind auf diese 10 %-Grenze



auch diejenigen Aktien anzurechnen, die seit dem 25. Juli 2012 aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der theoretische Marktwert der Schuldverschreibungen nach anerkannten finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem theoretischen Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Im Übrigen haben die Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten oder Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote erwerben möchten, die Gelegenheit, dies durch Zukäufe über den Markt zu erreichen. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft eine marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

3. **Ausgabebetrag**

In den Anleihebedingungen kann zur Erhöhung der Flexibilität vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungs- oder Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten oder Optionspflichten zu beziehenden Stückaktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel ist und/oder der Wandlungs- bzw. Optionspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann. Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss indessen – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- bzw. Optionspreis – entweder mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels.

4. **Bedingtes Kapital 2012/I**

Das vorgesehene Bedingte Kapital 2012/I in Höhe von bis zu insgesamt EUR 2.000.000,00 dient dazu, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten zu bedienen bzw. zu erfüllen, soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden, insbesondere eigene Aktien gewährt werden oder ein Barausgleich erfolgt.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter folgender Adresse bis spätestens zum Ablauf des Mittwoch, den **18. Juli 2012**, zugehen:



Deutsche Rohstoff AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Wilhelmshofstraße 67
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefax: (07142) 788667-55
E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Umschreibungen im Aktienregister finden ab Donnerstag, den 19. Juli 2012, bis zum Ablauf der Versammlung nicht statt.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre können sich auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen. Weitere Einzelheiten hierzu werden den Aktionären mit den Anmeldeunterlagen mitgeteilt.

Anträge (einschließlich Gegenanträge), Wahlvorschläge und Anfragen sind ausschließlich zu richten an:

Deutsche Rohstoff AG
Friedrich-Ebert-Anlage 24/III
69117 Heidelberg
Telefax: (06221) 87100-22
E-Mail: schulte@rohstoff.de

Rechtzeitig innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG unter vorstehender Adresse eingegangene, ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter www.rohstoff.de/InvestorRelations/Hauptversammlung2012 zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Heidelberg, im Juni 2012

Deutsche Rohstoff AG

Der Vorstand